



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

-χ.: Das Verfassungsbündnis des deutschen Reiches.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

durch die Kriegskosten der Wohlstand der Mezer schwer geschädigt wurde, so nahm auch die Volksmenge seit dem Untergange der Freiheit gewaltig ab, am stärksten durch die religiöse Unduldsamkeit. Während die Stadt in ihrer Blüthezeit am Ausgange des Mittelalters, in derselben Periode, in der ihre stolze gothische Kathedrale vollendet wurde, mindestens 60,000 Seelen zählte, betrug ihre Bevölkerung am Ende des siebzehnten Jahrhundert nur noch 22,000. Am meisten wurden die Reihen der alten Familien gelichtet, an deren Stelle eine neue Aristokratie von französischen Beamten mit französischen Sitten und Unsitten getreten ist, doch hielt sich von dieser die eigentliche Bürgerschaft noch lange in spröder Abschließung. Wenn die Stadt auch in den friedlicheren Zeiten seit Ludwig XV. sich allmählich wieder gehoben hat, so besitzt sie doch gegenwärtig kaum so viel Einwohner, wie schon zur Zeit ihrer Reichsfreiheit.

Möchte das neue deutsche Reich, indem es an Stelle der alles selbständige Leben ertödtenden französischen Einförmigkeit den Mezern bürgerliche und religiöse Freiheit zurückgibt, möchte es bei ihnen einen Nachhall jener Gefinnungen wecken, die einst ihre mannhaften Vorfahren groß, glücklich und reichstreu gemacht haben!

Ernst Dümmler.

### Das Verfassungsbündniß des deutschen Reiches.

Wir haben — salvo consensu der süddeutschen Landesvertretungen — den Kaiser und das Reich: der Traum von Generationen scheint erfüllt — aber wer kann behaupten, daß ein Hauch freudiger Begeisterung durch Deutschlands Gauen gehe? Mancherlei Ursachen wirken zusammen, um diese auf den ersten Blick allerdings besremdende Erscheinung herbeizuführen. Zunächst eine gewisse Abspannung als Folge des stets neue Blutopfer fordernden Krieges, dessen Ende noch immer nicht abgesehen werden kann. Dann auch die überraschende Art, wie Alles gleich einem Wetter über uns hereingebrochen ist. Endlich aber und zumeist der Inhalt und das Wesen des neuen Verfassungsbündnisses. Denn welcher denkende Patriot hat sich bei Erwägung der Bestimmungen unseres neuen öffentlichen Rechts nicht die besorgte Frage vorgelegt: haben wir denn mit dem einen deutschen Oberhaupt auch den einen deutschen Staat erhalten?

Soviel steht heute schon fest: unsere in bundesstaatlicher Richtung begonnene Verfassungsentwicklung ist zunächst in eine rückläufige Bewegung

gerathen. Wir haben die deutsche Verfassung erkaufte um, den Preis des Verzichts auf die Herstellung eines wahren deutschen Bundesstaats. Das neue Reich — obgleich der bundesstaatliche Charakter bei demselben vorwiegend — ist ein Mittel Ding zwischen Bundesstaat und Staatenbund.

Zu solchem Urtheil veranlaßt uns nicht die privilegierte Stellung Bayerns im Bundesrathe, nicht das Reservatrecht eigener Bier- und Branntweinbesteuerung der süddeutschen Staaten, auch nicht der Bundesrathsausschuß für auswärtige Angelegenheiten. Diese Institution enthält vielmehr in der That eine Weiterentwicklung des föderativen Princips und ist in eminentester Weise geeignet, dem deutschen Reiche einen defensiven Charakter aufzuprägen. Ja selbst das Veto jedes Einzelstaats bezüglich seiner Reservatrechte, das Veto der drei Königreiche gegen Verfassungsänderungen würde ein solches Urtheil noch nicht rechtfertigen, wenn nur im Uebrigen die bereits vorhandenen Verfassungsbestimmungen dem deutschen Reiche in Wirklichkeit bundesstaatlichen Charakter verliehen. Aber dies ist eben leider nicht der Fall.

Denn vor Allem ist die Leitung der großen Verkehrsanstalten, welche der Natur der Sache nach ein Attribut einer wirklichen Bundesstaatsgewalt bildet, keine einheitliche. Neben dem deutschen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen wird ein königlich bairisches und ein königlich württembergisches fortbestehen. Für diesen Fortbestand ist weder die Spur eines gesamtdeutschen Interesses ersichtlich, noch ist die Sache so gleichgiltig, wie es nach den Reichstagsverhandlungen vielleicht Manchem scheinen mag. Denn abgesehen von allen anderen reichlich vorhandenen Bedenken wäre es für die Erziehung des süddeutschen Volkes im nationalen Geiste gar nicht gleichgiltig gewesen, wenn der Gebrauch jeder Briefmarke und jeder Telegraphenkarte dem Oberpfälzer und Niederbayer, dem Bürger von Böblingen und von Künzelsau zu Gemüthe geführt hätte, daß er sich wirklich in einem Bundesstaat befinde. Ferner: was von den Verkehrsanstalten gilt, gilt auch von dem Kriegswesen, dessen einheitlich-deutsche Organisation und Leitung durchbrochen wird durch die bairische Sonderstellung. Was würde man wohl zu einer besonderen Militärhoheit des Staates Texas oder des Cantons Genf sagen? Aber es ist dies eine spinöse Frage und, wie die Dinge einmal liegen, wird der Realpolitiker eine Ausnahme auf diesem Gebiete sich noch am ersten gefallen lassen können.

Die bisher erwähnten Bestimmungen alteriren den bundesstaatlichen Charakter des deutschen Reiches insofern, als sie diesen Charakter auf einem Theil des deutschen Gebietes nicht zur vollen Entfaltung kommen lassen. Aber es sind Ausnahmsbestimmungen zu Gunsten Bayerns getroffen, deren Wirksamkeit sich nicht allein auf Bayern beschränkt, sondern welche den bundesstaatlichen Charakter des neuen Reiches für uns Deutsche insgesamt

alteriren. Dahin rechnen wir vor Allem die Bestimmung, daß das Gesetzgebungsrecht des Bundes, so wie dessen Aufsichtsrecht über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse für Bayern cessiren soll. Was heißt denn dieser Satz? Nichts anderes, als daß wir übrigen Deutschen in Bayern, dem privilegirtesten Staate unseres Reiches, Ausländer bleiben sollen wie bisher — Ausländer im technischen und juristischen Sinne. Denn das ist der Kern der Sache: nicht die Beibehaltung der soi-disant liberaleren bayrischen Socialgesetzgebung. Ob wir ganze oder halbe Ausländer bleiben, wird von der wohlwollenden Praxis der bayrischen Regierung, beziehungsweise der bayrischen Beamten abhängen. Aber auch der Möglichkeit einer die Freizügigkeit möglichst beschränkenden Auslegung seitens der bayrischen Behörden sind wir übrigen Deutschen schutzlos preisgegeben. Denn es gibt ja in Bayern auch kein Aufsichtsrecht des Reiches über diese Materien. Man verzeihe uns die Frage: hat man in Bayern wirklich so greuliche Angst vor dem Heuschreckenschwarme deutscher Einwanderer, welcher sich bei Herstellung ganzer und voller Freizügigkeit auf die gesegneten Gefilde Bayerns niederlassen würde?

Doch fragen wir nicht weiter, begnügen wir uns zu constatiren: ein Bundesstaat ist das Reich nicht, auf dessen Gebiet es In- und Ausländer gibt. Aber wie das deutsche Reich kein wahrer Bundesstaat im Innern ist, so hat es auch nach Außen hin nicht das Charakteristische des wahren Bundesstaats — die einheitliche diplomatische Vertretung seiner Interessen. Man erlaube uns zur Erhärtung dieser Behauptung die Titel VII. und VIII. des Schlußprotocolls aus dem diplomatischen ins gewöhnliche Deutsch zu übersetzen. Der Wortlaut des Titels VII. gibt zunächst dem bayrischen Gesandten, dessen Competenz in speciell bayrischen Angelegenheiten ängstlich gewahrt ist (Tit. VIII. des Schlußprotocolls), eine eventuelle Vollmacht für deutsche Angelegenheiten im Verhinderungsfalle des Reichsgesandten. Ferner aber — und das ist die Hauptsache — kann der Reichsgesandte in deutschen Angelegenheiten nur das Vollwort sprechen unter Assistenz des bayrischen Gesandten. Denn nachdem der bayrische Gesandte angewiesen ist, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, dem Reichsgesandten seine Beihilfe zu leisten, so wird das Ausland dann, wenn diese Beihilfe einmal nicht erfolgen sollte, schließen müssen, Bayern sei mit dem betreffenden Antrage des Reichsgesandten nicht einverstanden. — Wir wollen als gute Deutsche bis auf Weiteres hoffen, daß ein solcher Fall in Zukunft überhaupt nicht vorkommen wird. Aber die bescheidene Frage wird wohl gestattet sein, ob die künftig zweitheilige Vertretung unserer Interessen einen so großen Fortschritt involvire, daß die Uebernahme eines Theils des bayrischen Gesandtschaftsbudgets auf das Reichs-

budget vom deutschen Standpunkt aus dadurch gerechtfertigt erscheine? Doch enthalten wir uns auch hier wieder aller weiteren Reflexionen und constatiren wir einfach: ein Bundesstaat ist das Reich nicht, dessen auswärtige Interessen — bei den europäischen Großmächten wenigstens — durch einen Haupt- und einen Assistenzgesandten vertreten werden.

Aber, wird man uns vielleicht entgegenhalten, was liegt denn daran, ob das deutsche Reich in die doctrinäre Schablone des Bundesstaates paßt oder nicht? Solches Raisonnement, welches unter uns leider häufiger angetroffen wird, als man bei dem Volke Lessings dies erwarten sollte, verkennet die Bedeutung einer wissenschaftlichen Formel, welche das kurz und präcis sagt, was die Nicht-Fachleute mit mehr Worten und doch schlechter ausdrücken. Die weitläufige Bewegung, welche unsere deutsche Entwicklung insofern gemacht hat, daß wir vom norddeutschen Bundesstaat zum deutschen Reich mit staatenbündischen Allüren, von einem modernen Staatswesen auf einem Theil des deutschen Gebiets zu einem mehr mittelalterlichen Staatsgebilde auf dem ganzen deutschen Gebiet gelangt sind, wird die bedeutsamsten Folgen haben.

Nur auf eine derselben wollen wir zum Schluß noch aufmerksam machen. Es läßt sich jetzt schon mit Gewißheit voraussehen, daß im nächsten deutschen Parlament eine starke und bis in sehr gemäßigte Kreise (Ackermann, Graf Bethusy-Huc) hineinreichende Partei sich bilden wird, welche eine Reform der gegenwärtigen deutschen Verfassung im bundesstaatlichen Geist auf ihr Programm schreibt. Die bayrische Regierung hat kraft des Verfassungsbündnisses das Recht, den Bestrebungen dieser Partei ihr Veto entgegenzusetzen. Aber dieses Recht wird mit großer Umsicht und vielem Tact gebraucht werden müssen, wenn nicht eine gedeihliche Entwicklung unserer deutschen Verfassungszustände durch dasselbe gehemmt und die erwähnte Reformpartei nicht allmählich in unitarische Tendenzen hineingedrängt werden soll.

—x.

### Briefe aus der Sturm- und Drangperiode. III.

15.

Agnes Klinger an Kayser.

Frankfurt d. 18 Aug. 1776.

Verzeihen Sie, daß ich ihren lieben Brief jetzt erst beantworte wegen vielen Geschäften und ander Verrückung, die mich davon abhielen